



BSG Duisburg-Buchholz e.V. 1965

Satzung

der

Behinderten – Sport – Gemeinschaft für Rollstuhlfahrer

Duisburg - Buchholz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist am 01. Juni 1965 gegründet worden und führt den Namen:
Behinderten-Sport-Gemeinschaft für Rollstuhlfahrer
Duisburg- Buchholz e. V.- B S G-.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Duisburg.
Duisburg ist zugleich Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen unter VR 1623.
- 1.4 Das Vereins- und Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- 2.1 Die BSG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden für satzungsmäßige Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und anderweitigen Zuwendungen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Leibesübungen für Querschnittgelähmte, Polio-gelähmte und ähnlich Geschädigten, und zwar
 - a) als Heilmaßnahme,
 - b) als Erholungsfürsorge
 - c) zur Stärkung der Gesundheit und Erhaltung der Arbeitskraft
 - d) zur Steigerung der Lebensfreude.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die unbescholten sind und deren Behinderung eine Aufnahme in einen Verein für sporttreibende Behinderte rechtfertigt.
Nichtbehinderte Personen können bis zu 20 % der Gesamtmitgliederzahl ebenfalls Mitglied werden, wenn sie sich für satzungsmäßige Aufgaben des Vereins selbstlos zur Verfügung stellen.
- 3.2 Natürliche und juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

- 3.3 Ehrenmitglieder können alle Mitglieder oder andere natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Behindertensport erworben haben.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Vereinsinteresse entgegensteht.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft muß durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung (Formblatt) beim Vorstand beantragt werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand festgelegten Eintrittsdatum.
- 4.3 Zum Zeichen der Anerkennung wird dem neuen Mitglied eine Satzung ausgehändigt.
- 4.4 Datenschutzordnung der Behinderten-Sport-Gemeinschaft für Rollstuhlfahrer Duisburg- Buchholz e.V.

Präambel

Die BSG Duisburg- Buchholz e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins).

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiter/ innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B.

Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiter/ innen, der Übungsleiter/ innen mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung dem 1. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der 1. Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter/ innen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail - Accounts verwendet werden, sind die E-Mail - Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter/ innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter/ innen, Übungsleiter/innen, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand, den jeweiligen Ressortleitern und der Administratorin vorgenommen werden.
2. Die jeweiligen Ressortleiter sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder – Weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Behinderten-Sport-Gemeinschaft für Rollstuhlfahrer Duisburg - Buchholz e.V.,
Spreeweg 2, 47239 Duisburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26
BGB,

Frau Verena Schwarz, Email: schwarz_bsg@gmx.de und
Herr Hans Benedikt Müller, E-Mail: hansbenedikt.mueller@gmx.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:
Behinderten-Sport-Gemeinschaft für Rollstuhlfahrer Duisburg - Buchholz e.V.,
Spreeweg 2, 47239 Duisburg, Datenschutzbeauftragte Verena Schwarz,
schwarz_bsg@gmx.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:
Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des
Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen,
Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier-
und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen
Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des
Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der
Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien
übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der
Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das
Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der
Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung
des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung
nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen,
regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter
Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse
des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung
über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene
Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der
Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der
Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer
Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den
jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des
Beitragseinzugs an die Volksbank Niederrhein weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht
Stand: April 2018

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.
- 5.2 Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt erlöschen, jedoch nur zum Jahresende unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist und nur in schriftlicher Form.
- 5.3 Die schriftliche Austrittserklärung ist an die Vereinsadresse zu richten.
- 5.4 Eine Mitgliedschaft kann durch Ausschluss erlöschen, und zwar
 - a) bei vorsätzlichem vereinschädigendem Verhalten,
 - b) nach Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung,

- c) bei Zuwiderhandlung von Zielen des Vereins oder von auf der Satzung beruhende Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
- d) bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr nach mindestens einmaliger schriftlicher Anmahnung.

5.5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mittels einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die bestehenden Einrichtungen zu benutzen, an den Übungen teilzunehmen und sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Es kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jeder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, wenn es mindestens 12 Monate Mitglied des Vereins ist.
- 6.2 Jedes sporttreibende Mitglied ist gehalten, sich den sportärztlichen Bestimmungen oder vom Sportarzt festgesetzten Untersuchungen zu unterziehen. Für die Teilnahme an den Übungen ist der sportärztliche Befund entscheidend. Dies gilt in erster Linie für behinderte Sportler.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
- 6.4 Mitglieder können aus Vereinsmittel keine Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen etwaiger vom Behinderten- Sportverband Nordrhein-Westfalen gegebenen Richtlinien oder einem etwaigen Vorstands- bzw. Versammlungsbeschluss hinausgehen. Alle Tätigkeiten in den Vereinsorganen sind ehrenamtlich. Geschäftliche Verbindungen zwischen einem Mitglied und dem Verein sind zulässig, sofern sie kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechen und dem Mitglied dadurch kein Vorteil erwächst.
- 6.4.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6.5 Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung der Beiträge kann immer erst im folgenden Jahr nach der beschlussgebenden Jahreshauptversammlung in Kraft treten.
- 6.6 Mitglieder, die sich in einer besonderen Notlage befinden, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend -längstens jedoch für ein Jahr- eine Beitragsermäßigung erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine Beitragsaussetzung erfolgen.
- 6.7 Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf von ihm eingebrachte Teile, die in das Vereinsvermögen eingegangen sind, es sei denn, es ist ein anderweitiger schriftlicher Überlassungsvertrag geschlossen worden.

§ 7 Organe

- 7.1 -die Mitgliederversammlung (§ 8)
- 7.2 -der geschäftsführende Vorstand (§ 9)
- 7.3 -der erweiterte Vorstand (§ 10)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet alle 2 Jahre statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand möglichst im ersten Halbjahr einberufen.
- 8.2 Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Einberufungsgründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.4 Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Veranstaltungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.5 Bei den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen müssen der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand neu gewählt werden. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Für jede Wahlperiode muß jedoch ein Kassenprüfer ersetzt werden.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsbericht und den Kassenbericht zu genehmigen und bestätigt dies durch die Entlastung des Vorstandes.
- 8.8 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat grundsätzlich 4 Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form zu erfolgen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.9 Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen jedoch 14 Tage vorher beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- 8.10 Mitglieder unter 18 Jahre sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
- 8.11 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Sportarzt - als Beisitzer und Berater -
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Geschäfte nach den gültigen Bestimmungen des BGB und des VR. In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassierer zeichnungsberechtigt und in seiner Vertretung der 1. Vorsitzende. Bei Anschaffungen von hochwertigen Anlagegütern bedarf es der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer.
- 9.5 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei eine Vollmachtserteilung jederzeit möglich ist.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 10.1 Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit und ist mindestens zu jeder zweiten Vorstandssitzung mit einzuladen.
- 10.2 Der erweiterte Vorstand sollte mindestens 4 Personen umfassen und kann im Bedarf durch Beschluss des Gesamtvorstandes um weitere Mitglieder - auch vorübergehend für Sonderaufgaben - ergänzt werden.
- 10.3 Der erweiterte Vorstand soll einen Querschnitt der Mitgliedschaft widerspiegeln und mindestens eine Position sollte dabei von einer Frau besetzt werden. Er soll zusätzliche Aufgaben der Vereinsverwaltung übernehmen.
- 10.4 Der erweiterte Vorstand ist bei Ausschlüssen von Mitgliedern mit einzubeziehen und muss im Vorfeld evtl. Ausschlussbeschwerden abklären.
- 10.5 Der erweiterte Vorstand sollte sich wie folgt zusammensetzen
- a) 2. Schriftführer
 - b) Abteilungsleiter Basketball
 - c) Abteilungsleiter Bogensport
 - d) Abteilungsleiter Tischtennis
 - e) Abteilungsleiter Kinder- u. Jugendgruppe
- 10.6 Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Ausscheiden bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- 11.1 Scheidet der 1. Vorsitzende durch Tod, Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise aus dem Vorstand aus, so rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Für eine erforderliche Neuwahl ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Fällt auch der 2. Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle ein vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte gewähltes Vorstandsmitglied.
- 11.2 Verstoßen Vorstandsmitglieder gegen die Interessen des Vereins, so hat der geschäftsführende und erweiterte Vorstand das Recht und die Pflicht, diese Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt zu beurlauben. In diesem Fall ist innerhalb von ebenfalls 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die weitere Verwendung beschließt.
- 11.3 Dem betreffenden Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder mündlichen Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und der Beschluss muß mit Dreiviertel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit bzw. der Ziele und Zwecke des Vereins, ist das Vermögen anderen gemeinnützigen Zwecken bzw. Körperschaften zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlußbestimmung

- 13.1 Alle grundsätzlichen und die Satzung betreffenden Beschlüsse sind umgehend allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- 13.2 Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde zu erfolgen haben bzw. redaktionelle Änderungen können unmittelbar vom Gesamtvorstand vorgenommen werden.
- 13.3 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2013 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
Die Satzung vom 04. Mai 1996 ist damit außer Kraft.

Duisburg, den 20. April 2013

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

1. Schriftführer

Sportwart